



## Stadt Backnang Sitzungsvorlage

N r .        169/14/GR

Federführendes Amt	Stadtkämmerei		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Vorberaterung	Verwaltungs- und Finanzausschuss	18.11.2014	nicht öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	04.12.2014	öffentlich

### Partnerschaftsmodell für den Stromvertrieb

#### Beschlussvorschlag:

1. Der Beteiligung der Stadtwerke Backnang GmbH (SWB) mit einem Anteil von 49 % an einer noch zu gründeten Stromvertriebsgesellschaft mit der Energie Baden - Württemberg AG (EnBW) mit einem Anteil von 51 % wird grundsätzlich zugestimmt.
2. Es wird eine steueroptimierte Gesellschaftsform unter Berücksichtigung des steuerlichen Querverbunds angestrebt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Konsortialvertrag, Gesellschaftsverträge und eine Geschäftsordnung mit dem unter Ziffer 6 genannten Eckpunkten auszuarbeiten und mit der EnBW abzustimmen.
4. Der Oberbürgermeister und die Geschäftsführer werden ermächtigt, die hierfür notwendigen Beschlüsse in den Gesellschafterversammlungen herbeizuführen.

Haushaltsrechtliche Deckung	HHSt.:		
Haushaltsansatz:		EUR	EUR
Haushaltsrest:		EUR	EUR
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:		EUR	EUR
Für Vergaben zur Verfügung:		EUR	EUR
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):		EUR	EUR
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:		EUR	EUR

Amtsleiter:	Sichtvermerke:					
10.11.2014  _____ Datum/Unterschrift	I	II	10	20	60	61
	Kurzzeichen Datum					

**Begründung:****1. Ertragslage**

Seit dem Übergang der Stadtwerke Backnang von einem Eigenbetrieb in eine GmbH im Jahr 2003 konnten nach anfänglich kleineren Gewinnen in den letzten fünf Jahren kontinuierlich Überschüsse von jährlich durchschnittlich 1,0 Mio. Euro erzielt werden. Überdies bezahlt die SWB abhängig von den Umsatzerlösen sowohl in der Gassparte als auch in der Wassersparte die höchstmögliche Konzessionsabgabe von insgesamt mehr als 580.000 Euro (Wassersparte 450.000 Euro und Gassparte 130.000 Euro) an die Stadt Backnang. Die Entwicklung der SWB ist insgesamt eine Erfolgsgeschichte.

**2. Bestehender Konsortialvertrag SWB**

Bereits im Konsortialvertrag zwischen der Stadt Backnang und der EnBW vom 26.09.2003 wurde folgendes vereinbart: „... es wird als Instrument zur Realisierung einer expansiven Geschäftspolitik die Gründung einer gemeinsamen Marktgesellschaft angestrebt, um Strom anzubieten ...“. Hintergrund dieser Vereinbarung war es, die SWB zu einem Allsparten - Stadtwerk mit Gasnetz, Gasvertrieb, Wasser, Stromnetz, Stromvertrieb und Wärme auszubauen. Mittlerweile ist auch die dezentrale Stromerzeugung hinzugetreten. Das Dienstleistungsangebot kommt damit in vollem Umfang aus der Region.

**3. Einstieg in den Stromvertrieb**

Die SWB hat Ende 2010 beschlossen, in den Stromvertrieb einzusteigen, um ein Allsparten-Stadtwerk zu werden. Der Stromvertrieb erwies sich im Unterschied zu den anderen Sparten nicht als Erfolgsgeschichte. Die Ursachen für die betriebswirtschaftliche negative Entwicklung sind vielfältig. Es sind vor allem auch Probleme, mit denen die gesamte Branche zu kämpfen hat. Vor allem erfordert der Stromvertrieb eine enorme Organisationskraft, die ein eher kleines Stadtwerk kaum erbringen kann.

**4. Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation durch Bildung einer Stromvertriebsgesellschaft**

Die SWB hält die Gründung einer gemeinsamen Stromvertriebsgesellschaft für die geeignete Maßnahme zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Stromsparte. In einer solchen, auf den Stromvertrieb beschränkten Gesellschaft, würde die EnBW mit 51% die Mehrheit besitzen.

Da die EnBW die inhaltliche und operative Steuerung der Stromvertriebsgesellschaft innehaben wird, muss sie auch die Mehrheit in dieser Gesellschaft besitzen. Darüber hinaus gibt es kartellrechtliche Gründe, die für die Mehrheit der EnBW sprechen. Die Erfolgchance besteht in der Verbindung der regionalen Markenstärke der SWB und der Vertriebskompetenz der EnBW. Mit der Steigerung der Neukundenzahlen verbunden mit der Sicherung des Kundenbestands soll kurzfristig die Wirtschaftlichkeit im Stromvertrieb erreicht werden. Die Vorteile, im Vergleich zur eigenständigen Vertriebstätigkeit, bestehen bei der Nutzung der Vertriebskanäle und des Dienstleisternetzwerks der EnBW sowie bei der Unterstützung in administrativen oder juristischen Angelegenheiten. Die EnBW übernimmt sowohl 51% der Risiken, als auch der Chancen (Gewinne) im Stromvertrieb. Die aktuelle Planung sieht die Gründung der Stromvertriebsgesellschaft und Einbringung der Stromkunden durch die SWB vor. In einem zweiten Schritt würde die EnBW 51%

der Anteile von der SWB abkaufen. Der Kaufpreis wäre 51% des Stammkapitals und 51% des Ertragswerts der eingebrachten Stromkunden.

Zusammenfassend besteht in einer strategischen Partnerschaft mit der EnBW eine Zukunftslösung, in der sowohl die SWB als auch die EnBW ihre Stärken einbringt.

## **5. Wirtschaftlichkeitsbetrachtung mit Bewertung der Kundeneinbringung**

Die EnBW hat zusammen mit der SWB eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung (Business Case) erstellt. Nach dieser Wirtschaftlichkeitsbetrachtung dürfte es nach anfänglichen, auch gründungsbedingten Verlusten ab etwa dem dritten Jahr zu Gewinnen, welche an die Gesellschafter ausgeschüttet werden, kommen.

Darüber hinaus hat die SWB die EversheimStuible Treuberater GmbH mit der Bewertung der Strom- und Gasvertriebskunden der SWB beauftragt. Die Prämissen die zur Bewertung der Kunden zu Grunde gelegt werden, befinden sich momentan in der Endabstimmung zwischen der SWB und der EnBW.

## **6. Konsortialvertrag, Gesellschaftsverträge und Geschäftsordnung**

Der Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsordnung sind so zu konzipieren, dass eine schlanke, vertriebslich orientierte Gesellschaft entsteht. Dies ist wichtig, damit die Gesellschaft schnell agieren und reagieren kann. Es wird dabei auf einen Aufsichtsrat als Kontrollgremium verzichtet und lediglich eine Gesellschafterversammlung installiert. Bei den unten beschriebenen zustimmungspflichtigen Geschäften muss die Gesellschafterversammlung von den Geschäftsführern einbezogen werden. Darüber hinaus ist ein Konsortialvertrag zwischen den beiden Gesellschaftern abzuschließen, welcher unter anderem die Übernahme von Dienstleistungen durch die Gesellschafter (EnBW vertriebslich / SWB kaufmännisch) regelt.

Die wesentlichen Punkte der Gesellschaftsverträge und der Geschäftsordnung sind:

- voraussichtlich GmbH & Co. KG als Gesellschaftsform
- Unternehmensgegenstand: Vermarktung von Energien am Groß- und Endkundenmarkt
- Stammkapital 50.000-150.000 Euro (EnBW 51% / SWB 49%)
- EnBW und SWB haben das Recht je einen Geschäftsführer zu benennen
- Gesellschafterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über:
  - Entlastung der Geschäftsführung, ggf. des Aufsichtsrats und des Beirats
  - Festlegung Unternehmensstrategie und Wirtschaftsplan
  - Jahresabschluss und Ergebnisverwendung
- Gesellschafterversammlung beschließt mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit über:
  - Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen
  - Änderung des Gesellschaftsvertrags
  - Aufnahme weiterer Gesellschafter
  - Umwandlung der Gesellschaft
  - Erhöhung/Herabsetzung des Stammkapitals
  - Bildung von Kapitalrücklagen
  - Vergabe von Prokura
- Gesellschafterversammlung kann die Einrichtung eines Aufsichtsrats beschließen
- Kündigungsfrist für Gesellschafter sechs Monate (erstmalig zum 31.12.2017)
- Geschäftsführer tragen gemeinsam die Verantwortung
- Gesellschafterversammlung kann die Verteilung der Geschäftsbereiche auf die einzelnen Geschäftsführer bestimmen

- Geschäftsführer entscheiden gemeinsam über:
  - Aufstellung des Wirtschaftsplans
  - Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts
  - Einberufung von Gesellschafterversammlungen
  - Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen
  - Periodische Berichterstattung an die Gesellschafter
- Zustimmungspflichtige Geschäfte (mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Gesellschafterversammlung):
  - Verträge Energiebeschaffung größer 500.000 Euro
  - Sonstige Rechtsgeschäfte größer 200.000 Euro
  - Grundstücksgeschäfte
  - Beteiligungen und Gründungen
  - Aufnahme/Aufgabe eines Geschäftszweigs
  - Niederlassungen
  - Kooperationsverträge
  - Kreditaufnahme größer 50.000 Euro
  - Verträge mit Gesellschaftern/Unternehmen, an denen ein Gesellschafter mehrheitlich beteiligt ist
  - Beschlüsse, die die Geschäftsführer für die Gesellschaft als Gesellschafterin eines Beteiligungsunternehmens von wesentlicher Bedeutung fassen
- Zustimmungspflichtige Geschäfte (mit einfacher Mehrheit der Gesellschafterversammlung):
  - Bürgschaften größer 25.000 Euro
  - Anstellungsverträge größer 25.000 Euro pro Jahr
  - Versorgungszusagen und Betriebsvereinbarungen
  - Ernennung von Prokuristen und Generalbevollmächtigten
  - Rechtsstreitigkeiten mit Gegenstandswert größer 25.000 Euro

## **7. Gesellschaftsform und steuerlicher Querverbund**

Es ist festzulegen, welche Gesellschaftsform die sinnvollste ist. Denkbar sind hier eine klassische GmbH oder eine GmbH & Co. KG. Hintergrund ist der steuerliche Querverbund bei der SWB. Bei einer GmbH mit Mehrheit der EnBW kann keine Organschaft mit der SWB hergestellt werden, was dazu führt, dass die Gewinne aus der Vertriebsgesellschaft sowohl der Körperschaftsteuer, dem Solidaritätszuschlag und der Gewerbesteuer unterliegen. Bei der GmbH & Co. KG fallen dagegen keine Körperschaftsteuer und kein Solidaritätszuschlag an, weil die Körperschaftsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag über die SWB bei der Holding entsteht und dort verrechnet werden kann. Die Gewerbesteuer muss allerdings ohne Verrechnungsmöglichkeit als Definitivsteuer von der GmbH & Co. KG getragen werden.

Die Höhe der Steueraufwendungen richtet sich nach der Wahl der Gesellschaftsform und der Höhe der Kundenbewertung.

## **8. Vorlagepflicht beim Regierungspräsidium**

Für die oben beschriebene mittelbare Beteiligung gilt § 108 in Verbindung mit § 105a der Gemeindeordnung (GemO). Demnach muss der Gemeinderatsbeschluss dem Regierungspräsidium zur Prüfung der Rechtmäßigkeit vorgelegt werden. Die Stadt Backnang darf der Beteiligung einer Eigengesellschaft (SWB) an einem anderen Unternehmen (Stromvertriebsgesellschaft) nur unter den in der Gemeindeordnung dargestellten Voraussetzungen des § 102 Abs. 1 Nr. 1 und 3 zustimmen.

Demnach ist sowohl der Grundsatzbeschluss mit nicht öffentlicher Vorberatung im VFA und öffentlicher Beratung im Gemeinderat als auch der endgültige Beteiligungsbeschluss unter Vorlage des Gesellschaftsvertrags vorlagepflichtig.

Nach § 2 des Gesellschaftsvertrags der SWB ist Gegenstand des Unternehmens der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen sowie die Versorgung der Bevölkerung vorrangig im Stadtgebiet Backnang, des Gewerbes und sonstiger Kunden mit Energie. Der Stromvertrieb ist somit bereits heute im Unternehmenszweck der SWB enthalten.